

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 19.07.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

138.	Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung) vom 02.05.1991	262
139.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	264
140.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Twieflingen über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Gemeindeteil Wobeck	269
141.	Bekanntmachung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Twieflingen	271

B. Nichtamtlicher Teil

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke (Friedhofsgebührensatzung)
vom 02.05.1991

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), sowie des § 28 der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Allgemeines**

1. § 2 erhält folgende Fassung.

§ 2**Gebührensätze****I. Grabstellengebühren**

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstellen für Verstorbene | |
| a) über 5 Jahre | 640,00 € |
| b) bis zu 5 Jahren | 365,00 € |
| c) Erdgrab unter dem grünen Rasen | 1.210,00 € |
| 2. Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle | 1.150,00 € |
| 3. Urnengrabstellen | |
| a) Urnengrabstelle mit Wiedererwerbsmöglichkeit | 800,00 € |
| b) Urnengrabstelle unter dem grünen Rasen | 850,00 € |
| 4. Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit,
je Stelle und Jahr | 47,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit,
je Stelle und Jahr | 33,00 € |

II. Begräbnisgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattungen | |
| a) für Verstorbene über 5 Jahre | 445,00 € |
| b) für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 145,00 € |
| c) Grabstellen mit Wiedererwerbsmöglichkeit, je Stelle | 445,00 € |
| d) Erdbestattungen unter dem grünen Rasen | 420,00 € |
| 2. Urnenbeisetzungen, je Urne | 140,00 € |
| Die Gebühren zu Ziff. 1 und 2 umfassen das Ausheben,
Schließen und erste Anhängeln des Grabes. | |
| 3. Urnenbeisetzungen unter dem grünen Rasen | 90,00 € |
| 4. Träger (soweit mit der Stadt abzurechnen)
je Träger | 28,00 € |
| 5. Kapellenbenutzung Barmke | 240,00 € |
| 6. Kapellenbenutzung Emmerstedt | 240,00 € |

III. Verwaltungskosten

- | | |
|---|-------------|
| 1. für die Beisetzung und Verlängerung | 75,00 € |
| 2. für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern | je 100,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 11.07.2007

gez. Eisermann

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2007

Bekanntmachung der
Satzung
der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in seiner zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30) in seiner zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002) hat der Rat der Gemeinde Süpplingenburg in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Süpplingenburg werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die zu entrichtende Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Sozialstaffel).

§ 2
Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Veranlagung erfolgt mit dem Höchstsatz der Staffel gem. Anlage 1. Auf Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über das Einkommen, z.B. Lohnbescheinigungen, Einkommensteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid, erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. Der Antrag ist in den ersten drei Monaten nach Festsetzung des Höchstbetrages der Gebühr mit den erforderlichen Unterlagen zu stellen. Im übrigen erfolgt eine Änderung der Gebühr erst ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats.
- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, wird die Benutzungsgebühr ermäßigt, und zwar
um 25 % für das 2. Kind und
um 50 % für jedes weitere Kind.
- (3) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr in Höhe von 1/20 des Höchstsatzes der Staffel gem. Anlage 1 erhoben.
- (4) Für jedes gemeindefremde Kind, dass im Kindergarten betreut wird und seinen Hauptwohnsitz nicht im Bereich der Samtgemeinde Nord-Elm hat, wird gem. § 69 SGB VIII ein pauschalierter Kostenausgleich in Höhe von 104,00 Euro für 4 Stunden Betreuungszeit erhoben. Der Betrag erhöht sich proportional zu den Betreuungszeiten.
- (5) Der Besuch des Kindergartens wird in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht oder welcher infolge einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 NSchG erfolgt, von der Zahlung von Gebühren freigestellt, wenn und solange das Land als Ausgleich hierfür der Gemeinde eine Finanzhilfe gewährt.

§ 3 **Einkommen, Freibeträge**

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einkünfte des Vorjahres das im gemeinsamen Haushalt der Kernfamilie, in der das Kind lebt aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Verluste aus einer Einkommensart bleiben unberücksichtigt. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie sonstige Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld bzw. -hilfe und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats die Gebühr geändert.
- (3) Von diesen Einkünften, die von jeder im Haushalt lebenden Person erzielt werden, sind jeweils 1.000 Euro Werbungskostenpauschale und 1.750 Euro Vorsorgepauschale abzusetzen. Die Absetzung der Pauschalen ist je Person nur einmal möglich.
- (4) Lebt im Haushalt des/der Sorgeberechtigten mehr als 1 Kind, so ist für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ein Betrag von 2.500 Euro vom Einkommen nach Abs. 1 abzusetzen.

§ 4 **Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat.

§ 5 **Veranlagungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme des Kindergartens.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Sozialstaffel, erfolgt im Abstand von 18 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung der Gebühren. Eine auf Grund der Überprüfung eventuell neu festzusetzende Gebühr ist ab dem auf die Überprüfung folgenden Monat zu zahlen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (2) Die Gebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Samtgemeindeverwaltung einzureichen.
- (4) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe nachgewiesen werden.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht wird durch Gebührenbescheid der Samtgemeinde Nord-Elm geltend gemacht.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Samtgemeindekasse Nord-Elm zu entrichten.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühren kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Gebühren wird das Kind fristlos ausgeschlossen, sobald die Gebühren für 2 Monate rückständig sind.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, ist die volle Gebühr weiter zu zahlen.
- (5) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Süpplingenburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 12.09.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft gesetzt.

Süpplingenburg, den 12.07.2007

gez. Dieter Eckner
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Karin Pickbrenner
Gemeindedirektorin

Anlage 1

Sozialstaffel zur Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Süpplingenburg

Einkommen - Euro -	Vormittag 7.30 Uhr – 12.30 Uhr (5 Stunden) Monatsgebühr in Euro		
	1. Kind	2. Kind	3. u. weiteres Kind
über 46.001	160,00	120,00	80,00
40.801 - 46.000	150,00	112,50	75,00
35.701 - 40.800	140,00	105,00	70,00
30.601 - 35.700	130,00	97,50	65,00
25.501 - 30.600	120,00	90,00	60,00
bis 25.500	110,00	82,50	55,00
Staffelung	10,00		

Satzung der Gemeinde Twieflingen über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Grund- stücksanschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsan- lage im Gemeindeteil Wobeck

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 08.05.2007 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Gemeindeteil Wobeck, beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Twieflingen betreibt nach Maßgabe ihrer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung vom 27.06.2007 eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung für den Gemeindeteil Wobeck.

Die Gemeinde Twieflingen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

Abschnitt II

§ 2 Erstattungsanspruch

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind der Gemeinde von den Grundstückseigentümern nach Einheitssätzen zu erstatten.
Der Einheitssatz beträgt
250,00 EUR je Meter Anschlussleitung.
Sofern die Niederschlagswasserleitungen nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten sie als in der Straßenmitte verlaufend.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses; er wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (3) Erstattungspflichtig ist der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes.
Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

Abschnitt III

§ 3

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Erstattungen erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 4

Anzeigespflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Erstattung beeinflussen, so hat der Erstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2007 in Kraft.

Twieflingen, den 08.05.2007

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 29 vom 19.07.2007

Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Twieflingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. V. m. den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes, in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 27. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Twieflingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gemeindeteil Wobeck anfallenden Niederschlagswasser eine rechtlich selbstständige zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).
- (3) Die Gemeinde kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sich besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (2) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen und aus Drainagen abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne der Satzung sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (5) Die öffentliche Anlage endet mit dem Straßenkanal vor dem zu entwässernden Grundstück.

- (6) Zur zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für Niederschlagswasser einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Niederschlagswasser, Reinigungsschächte und Rückhaltebecken,
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und er dieses auf seinem Grundstück nicht selbst schadlos beseitigen kann.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für sonstige Zwecke bebaut ist, mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder befestigte Wege, Hofflächen usw. angelegt wurden.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vorzubereiten.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Niederschlagswasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 7 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Entfällt

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Niederschlagswasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Niederschlagswasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines

genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt -und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	→ schwarz,
für neue Anlagen	→ rot,
für abzubrechende Anlagen	→ gelb.

- (5) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwasser eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 8 Anschlusskanal

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Gemeinde. Grundsätzlich ist der Revisionsschacht/-kasten unmittelbar an der Grundstücksgrenze, d. h. max. einen Meter hinter der Grenze, auf dem anzuschließenden Grundstück zu errichten.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Bei Grundstücken, die ausnahmsweise über ein anderes Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden, gilt als Grundstücksgrenze die Grundstücksgrenze des anderen Grundstückes.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmebescheid ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Revisionschächte und -kästen, sowie Rückstauverschlüsse müssen zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Niederschlagswassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung) so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 14 **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss.

§ 15 **Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 16 **Befreiungen**

- (1) Ferner kann die Gemeinde von den Bestimmungen in § 3 ff. – sofern sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 **Haftung**

- (1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAg) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Niederschlagswasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließen lässt.
 - 2. § 3 Abs. 5 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ableitet;
 - 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5. § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - 6. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 8. § 10 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 9. § 12 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 10. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- EUR geahndet werden.

§ 19 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 20 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.

Twieflingen, den 27. Juni 2007

gez. Hartmann
Bürgermeister

(L.S.)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian